



Amt
(GB II) Finanzverwaltung

Aktenzeichen
941

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Haupt - und Finanzausschuss	31.03.2022	öffentlich	Vorberatung

Betreff
Haushalt 2022: Vorberatung

Anlagen:

Ergebnishaushalt 2022
Finanzhaushalt 2022
Freiwillige Leistungen 2022
Investitionen 2022
Antrag der SPD-Fraktion; Erneuerung der Tonanlage in der Aussegnungshalle

Beratungsfolge:

GR am 16.09.2021	HFA am 17.03.2022		
------------------	-------------------	--	--

Sachverhalt:

Auf die Befassung des Gemeinderates am 16.09.2021 wird verwiesen.

1 Finanzlage

Zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen 2022 wurden von der Kämmerei die wesentlichen Veränderungen und Prognoseabweichungen ermittelt und deren Wirkung analysiert. Bei der Ermittlung der Grund- sowie der Gewerbesteueransätze wurden für die Vorberatungen wie in den Vorjahren zunächst die Hebesätze des Jahres 2021 verwendet.

Dabei war der gesamte Kontenbestand deutlich zu überarbeiten. Die Folgen der pandemischen Lage und deren ökonomische Wirkung seit Anfang 2020 sind drastisch und daher für den Gemeindehaushalt nicht einfach zu verkraften. Die Lage ist sehr ernst, die mittel- und langfristigen Folgen sind aktuell noch nicht zu greifen! Neben der rasanten Baupreientwicklung und der allgemeinen Inflation, werden die jüngsten Entwicklungen und gefolgt von Sanktionen im Zusammenhang mit dem bewaffneten internationalen Konflikt in der Ukraine, wirtschaftliche Folgen auch für die Gemeinde Gröbenzell entfalten. Diese sind aber derzeit nicht zu bemessen.

Bei allen Überlegungen ist stets zu beachten, dass die vorgelegten Zahlen auf Basis der Steuerschätzung aus dem November 2021 entwickelt wurden. Es ist wohl zu vermuten, dass diese Prognose nicht gehalten werden kann!

Aus Sicht der Finanzverwaltung gibt es in den Jahren 2022 - 2025 keinen Spielraum, der über den gezeigten Haushaltsplanentwurf hinausgeht. Dieser kann u.a. auch durch die Erhöhung von Gebühren, Mieten und der Realsteuerhebesätze entstehen.

Die aktuelle Haushaltslage steht unter dem Einfluss

- einer betragsmäßig gegenüber den Vorjahren reduzierten Investitionstätigkeit,

- eine relativ zu den Einnahmeerwartungen betragsmäßig große und zum Teil zeitkritischen Investitionstätigkeit, die nur über zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert werden kann,
- einem der allgemeinen und besonderen Kostenentwicklung nicht folgendem Aufwuchs der Realsteuereinnahmen,
- einem gegenüber der landesweiten Dynamik zurückbleibendem Aufwuchs der kommunalen Steuerbeteiligungsbeträge,
- einer immer weiter hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibenden Umlagekraft sowie
- der Altersstruktur der kommunalen Infrastruktur (Gebäude, Straßen und Bauwerke) mit sehr hohen Reparatur- und Unterhaltsbedarfen.

Leider wird der Entfall der Straßenausbaubeiträge nicht annähernd durch die Straßenausbaupauschale kompensiert. Der Wegfall der Straßenausbaubeiträge ist dabei nur ein Teil der befriedigten Erwartung bzw. Anspruchshaltung, dass sämtliche (hier) kommunalen Kosten in Gänze stets von der Gemeinde getragen werden müssen. Anders ausgedrückt kann man auch feststellen, dass kommunale Leistungen keine über die allgemeine Steuerlast hinausgehenden Preise haben dürfen, was die Frage nach dem Wert gewissermaßen aufwirft. Eine solche Finanzierungsauffassung ist nicht nur kommunalrechtlich unzulässig, sie ist darüber hinaus rechnerisch nicht ohne Weiteres möglich. Jeder kommunalen Leistung stehen Kosten gegenüber. Die Einwohnerschaft trägt diese Kosten immer zur Gänze. Entweder die Finanzierung geschieht über Beiträge, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Inanspruchnahme der Leistung oder die Leistung wird über Steuern finanziert. Decken die gesamten Einnahmen (genau genommen Erlöse) die Ausgaben (bzw. genauer die Kosten) nicht, dann müssen die Steuern steigen. Dabei ist aber bitte nicht der Fehler zu begehen, dass ein Finanzierungsdelta gewissermaßen „kostenlos“ über Kredite finanziert werden könnte. Es ist wohl nicht weiter darauf einzugehen, welche belastende Wirkung Zinsen haben.

Die Kreditfinanzierung birgt neben Risiken auch Chancen. Immer dann, wenn durch fehlende Investitionen in Innovationen die künftigen Generationen stärker belastet werden als durch die Kreditlasten, ist der Kredit volkswirtschaftlich sinnvoll.

Die aktuelle Situation im Baugewerbe schafft für die Gemeinde momentan viele unglückliche Entwicklungen. Dabei sind zu nennen, das Fehlen von Angeboten für ausgeschriebene Leistungen, die Preisentwicklung sowie die mangelnde Qualität in der Ausführung mit einer hohen Zahl von Baumängeln.

Während die seit Jahren fortwährenden extremen Preissteigerungen zu einer großen Kostenunsicherheit und zu Mehrungen führen, behindern mangelhafte oder fehlende Ausführungen Projekte und sind zusätzliche Preistreiber. So können begonnene Maßnahmen nicht oder nicht zeitnah abgeschlossen werden, was Personal bindet und dazu führt, dass nicht begonnene Projekte nicht starten können. Somit stehen größere und große Bauvorhaben als auch die kleinen Unterhaltsleistungen gleichermaßen unter einem schlechten Stern.

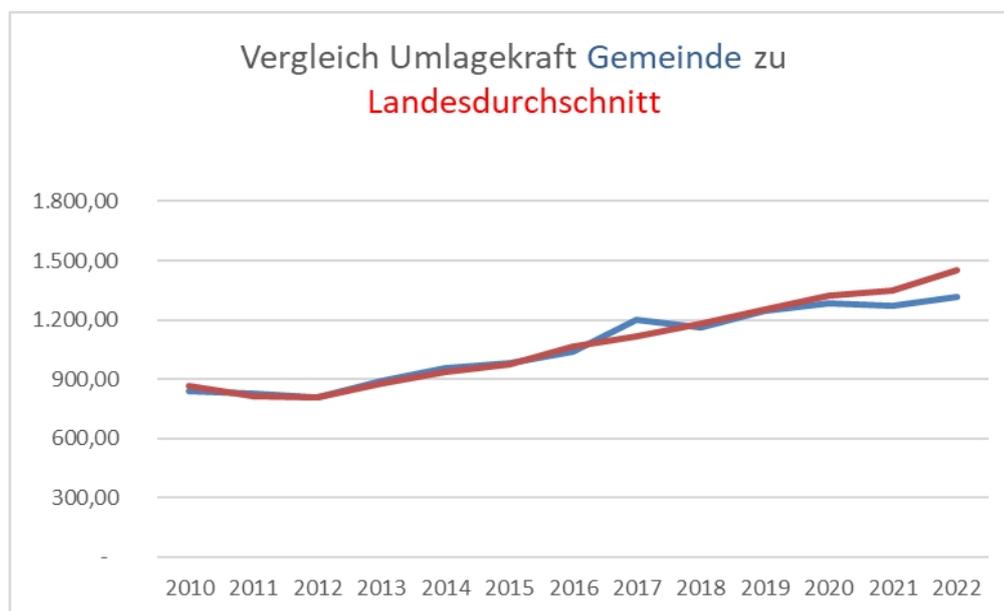
Vorab ist festzustellen, dass für alle Haushaltsjahre ein ausgeglichener Ergebnishaushalt¹ dargestellt werden kann. Im Bereich des Finanzhaushaltes ergibt sich darüber hinaus ein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der zudem auch die Tilgungsleistungen übersteigt. Allerdings ist zu ergänzen, dass die Ergebnisse nicht so positiv ausfallen, wie man das aus diesen Worten ableiten möchte.

¹ Gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik soll der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der dargestellte Jahresfehlbetrag des Jahres 2022 kann durch die Heranziehung von Rücklagen ausgeglichen werden.

Im Übrigen liegen die Planzahlen bei den Einnahmen in allen Planungsjahren unterhalb der erwarteten Werte. Während also der Grundstock der Einnahmen einen drastischen Rücksetzer erlitt, entwickeln sich die Ausgaben auf erwartet hohem bzw. getrieben von der Inflation einem deutlich höheren Niveau weiter. Positiv ist zu bemerken, dass die Entscheidung des Landkreises Fürstentfeldbruck, Vorjahresüberschüsse zur Reduzierung des Aufwuchses der Kreisumlage einzusetzen, zu einer Verlangsamung der Dynamik bei diesem Ausgabenposten führt.

Wie im letzten Jahr bereits bemerkt, werden die Ansätze für die Schlüsselzuweisungen in allen Jahren über den Werten der früheren Annahme liegen. Die Gemeinde Gröbenzell wird zudem im Jahr 2022 erstmals eine sog. Sonderschlüsselzuweisung erhalten. Das bedeutet, dass die Steuerkraft der Gemeinde Gröbenzell pro Einwohner*in nicht nur seit 2018 unter dem Landesdurchschnitt liegt, sondern auch, dass die Steuerkraft je Einwohner*in unter 75 % des mit dem Prozentsatz ihres Hauptansatzes (Faktor 1,216) angesetzten Landesdurchschnitts bleibt (Art. 3 Abs. 3 BayFAG). Diese zusätzliche Sonderschlüsselzuweisung soll, so das Gesetz, „zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft“ dienen. Die Annahmen der Finanzverwaltung für die nahe Zukunft ist, dass bei unveränderten steuerlichen Einnahmen auch in den nächsten Jahren Sonderschlüsselzuweisungen zu erwarten sind bzw. die Steuerkraft der Gemeinde Gröbenzell weiterhin deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen wird. Zu ergänzen ist, dass die rückläufige Pro-Kopf-Zahl durch einen Rückgang der Bevölkerung von 253 Einwohner*innen begünstigt wird. Ohne diesen Bevölkerungsrückgang sähe es noch schlechter aus.

Gleiches gilt, dann allerdings unter Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen, für die Umlagekraft. Diese liegt dann allerdings nur noch rd. 8,5 % bzw. 123,77 € je Einwohner*in bzw. rd. 2,4 Mio. € unter dem Landesdurchschnitt.



Die Ursache ist wohl hauptsächlich in der Entwicklung Bayerns im Vergleich zu Gröbenzell zu sehen. Während der Freistaat Bayern weiterhin Zuzug verzeichnet und dabei der Zuzug im Wesentlichen mit der beruflichen Entwicklung und damit der Einkommenserzielung in Verbindung steht, stagniert die Zahl der Einwohner*innen der Gemeinde Gröbenzell (oder ist um 20.000 Einwohner*innen herum schwankend). Dadurch sinkt der relative Beitrag der Bevölkerung Gröbenzells am Gesamtaufkommen aus der Einkommensteuer in Bayern zunehmend. Der Indikator hierfür ist, dass bei den letzten sechs Anpassungen des Verteilungsschlüssels dieser jeweils unter dem Wert der Vorperiode lag. Die Anpassungen erfolgen im dreijährigen Rhythmus; leider gilt das auch für die Umsatzsteuerbeteiligung.

Während sich die sog. Schlüsselzahl für die Umsatzsteuerverteilung leicht verringert, sank sie für die Einkommensteuerbeteiligung deutlich und nunmehr zum fünften Mal in Folge. Sie liegt bei 0,0019905 (Vorjahr 0,0021162). Das entspricht einem Rückgang um 5,9 %. Damit sinkt der Anteil Gröbenzells am verteilbaren Gesamtbeitrag in den Jahren 2021 bis 2023 allein aufgrund dieses Effektes um rd. 1,0 Mio. € pro Jahr. Die Finanzverwaltung hat für die Neufestsetzung des gemeindlichen Verteilungsschlüssels für die Einkommensteuerbeteiligungsbeträge für die Jahre 2024 bis 2026 einen Rückgang um weitere 4 % angenommen.

Anders als die prognostizierte Entwicklung der Steuerschätzer*innen aus dem November 2021, geht die Finanzverwaltung bei der Gewerbesteuer von einem schwächeren Anstieg des Veranlagungssolls aus. Dafür sprechen die aktuellen Zahlen. Es wird für das Jahr 2022 ein Betrag von rd. 7,8 Mio. € erwartet. In den Folgejahren sind Werte in der Größenordnung von 8 Mio. € zu erwarten und eingeplant. Damit liegen die Ansätze auf dem um Sondereffekte bereinigten Niveau der Vor-Pandemie-Zeit.

Aufgrund der vorangestellten Ausführungen waren die Ausgabenansätze an den moderaten Aufwuchs der Einnahmen anzupassen. Allerdings sind kurzfristige Reduzierungen nur dort möglich gewesen, wo keine langfristigen Verpflichtungen oder Bindungen bestehen und keine Pflichtaufgaben betroffen sind. Das bedeutet, dass die vorgenommenen kurzfristigen Kürzungen vorwiegend zu Lasten der Ortsentwicklung, des Auf-, Aus- und Neubaus, sowie des Erhalts der Infrastruktur vorgenommen werden mussten. Die Auseinandersetzung mit den diversen aktuellen und künftigen Aufgabenstellungen für die Gemeinde Gröbenzell, mit der tatsächlichen Substanz der Infrastruktur, mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Gröbenzell in den jeweiligen Handlungsfeldern und den daraus abzuleitenden Veränderungen sowie Priorisierungen, muss aus Sicht der Finanzverwaltung nun dringend erfolgen. Ein „Weiter so!“ behindert die Entwicklung des Ortes zu sehr. Dabei müssen sowohl die Ausgaben als auch die Höhe der Einnahmen deutlich auf den Prüfstand gestellt werden. Die Vergangenheit lehrt, dass es keine Zeiträume ohne weitere bzw. neue Aufgabenstellungen für eine Gesellschaft und damit eine Kommune gibt. Dabei müssen keine Geschichtsbücher bemüht werden. Die aktuell anstehenden Herausforderungen um den Hochwasserschutz sind im vorliegenden Haushaltsentwurf, weil noch nicht bemessen, noch nicht enthalten. Die Gemeinde Gröbenzell kann es sich nicht leisten, ihre Handlungsspielräume weiter zu reduzieren, da sonst der Status quo nicht zu halten sein wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich in den Jahren 2022 bis 2025 gelingt. Durch die Investitionstätigkeit wird der Gesamtbestand an liquiden Mitteln weiter sinken. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls in den Jahren 2024 und 2025 die Aufnahme von Krediten notwendig sein wird. Zudem wird im gesamten Planungszeitraum punktuell die Aufnahme von Kassenkrediten notwendig sein, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde jederzeit stabil zu gestalten.

Nach § 22 Abs. 3 KommHV-Doppik ist im Anhang zum Jahresabschluss und somit bereits jetzt schon darauf hinzuweisen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 wieder vorübergehend liquide Mittel aus angesammelten langfristigen Rückstellungen für andere Zwecke und damit für die Finanzierung von Investitionen aber auch zur Zwischenfinanzierung des laufenden Verwaltungsbetriebes verwendet werden müssen.

2 Vorläufige Haushaltsdaten 2022

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich im Entwurf das folgende Bild.

Der Ergebnisplan schließt für das Planungsjahr 2022 voraussichtlich wie folgt ab:

+ ordentliche Erträge	42.129.797 €
- ordentliche Aufwendungen	- 43.593.422 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 1.463.625 €
+ Finanzergebnis	- 27.516 €
= ordentliches Ergebnis	- 1.491.141 €
+ außerordentliches Ergebnis	0 €
= Jahresergebnis	- 1.491.141 €

Der Jahresfehlbetrag wird der Ergebnismrücklage (Stand 01.01.2020 rd. 16,8 Mio. €) entnommen und somit ausgeglichen. Zur Entwicklung der Folgejahre wird auf den in der Anlage beigefügten Ergebnisplan für den Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2025 verwiesen.

Zur Beurteilung der planmäßigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Gröbenzell ist es erforderlich, die zu erwartende Entwicklung der Einzahlungen den geplanten Auszahlungen gegenüber zu stellen (Entwicklung der Aktivposition „liquide Mittel“). Dies erfolgt im Finanzplan. Der Finanzplan unterteilt sich in die Ergebnisse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzplan schließt für das Planungsjahr 2022 demnach im Entwurf wie folgt ab:

+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.258.453 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 39.984.349 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.274.104 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.060.942 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 5.728.539 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 3.393.493 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 688.000 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 4.081.493 €
+ voraussichtlicher Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.790.372 €
= voraussichtlicher Endbestand an Liquiditätsreserven	4.708.879 €

3 Beurteilung der Finanzlage

3.1 Einnahmen

Bei der Planung waren zunächst die steuerlichen **Einnahmen** insbesondere aus der Einkommensteuerbeteiligung, der Umsatzsteuerbeteiligung sowie den Gewerbesteuererinnahmen zu fassen. Grundlage für die Einzelansätze sind die Ergebnisse der Steuerschätzung aus dem November 2021.

Die Steuerschätzung hat für die bayerischen Kommunen das Folgende ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2021	2022	2023	2024	2025
Grundsteuer A	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,3 %	1,6 %	1,6 %	1,5 %	1,5 %
Gewerbsteuer brutto	23,2 %	2,5 %	3,1 %	6,5 %	6,1 %
Gewerbsteuerumlage	28,5 %	2,5 %	3,1 %	6,5 %	6,1 %
Gewerbsteuer netto	23,2 %	2,5 %	3,1 %	6,5 %	6,1 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7,7 %	2,6 %	5,5 %	5,7 %	5,2 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	0,2 %	-14,0 %	2,9 %	2,0 %	1,8 %

Das Bayer. Landesamt für Statistik teilte der Gemeinde Groebenzell am 19.11.2021 als sog. Orientierungshilfe den voraussichtlichen Beteiligungsbetrag aus der **Einkommensteuerbeteiligung** für das Jahr 2022 mit rd. 17,9 Mio. € mit. Der Ansatz folgt dieser Mitteilung. Damit steigt der Beteiligungsbetrag, bei einem prognostizierten Anstieg der Steuerschätzer von 2,6 %, um lediglich rd. 0,3% bzw. rd. 60,1 T€ gegenüber dem Jahr 2021.

Bei der Einkommensteuerbeteiligung verändert sich in einem dreijährigen Rhythmus der Verteilungsschlüssel. Dieser sank für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,0019905. Basisjahr für die Ermittlung war das Jahr 2019. Für das Jahr 2024 (Beginn der Gültigkeit des dann neuen Verteilungsschlüssels) rechnet die Finanzverwaltung mit einem weiteren Rückgang um 4 %.

Die sogenannte Schlüsselzahl für die Verteilung des Gesamtaufkommens entwickelte sich in den Jahren seit 2006 wie folgt:

Jahr	Schlüsselzahl	Veränderung in %
2006	0,00246480	
2009	0,00230900	- 6,3
2012	0,00228990	- 0,8
2015	0,00223900	- 2,2
2018	0,00211620	- 5,5
2021	0,00199050	- 5,9
2024	0,00191088	- 4,0

Die Gründe, weshalb sich die Schlüsselzahl fortwährend nach unten entwickelt, sind wie bereits dargestellt insbesondere:

- die vergleichsweise konstante Einwohnerzahl in der Gemeinde Gröbenzell;
- ein Zuzug ins übrige Bayern und dadurch ein überproportionaler, zusätzlicher Aufwuchs von Erwerbseinkommen in den Gebieten.

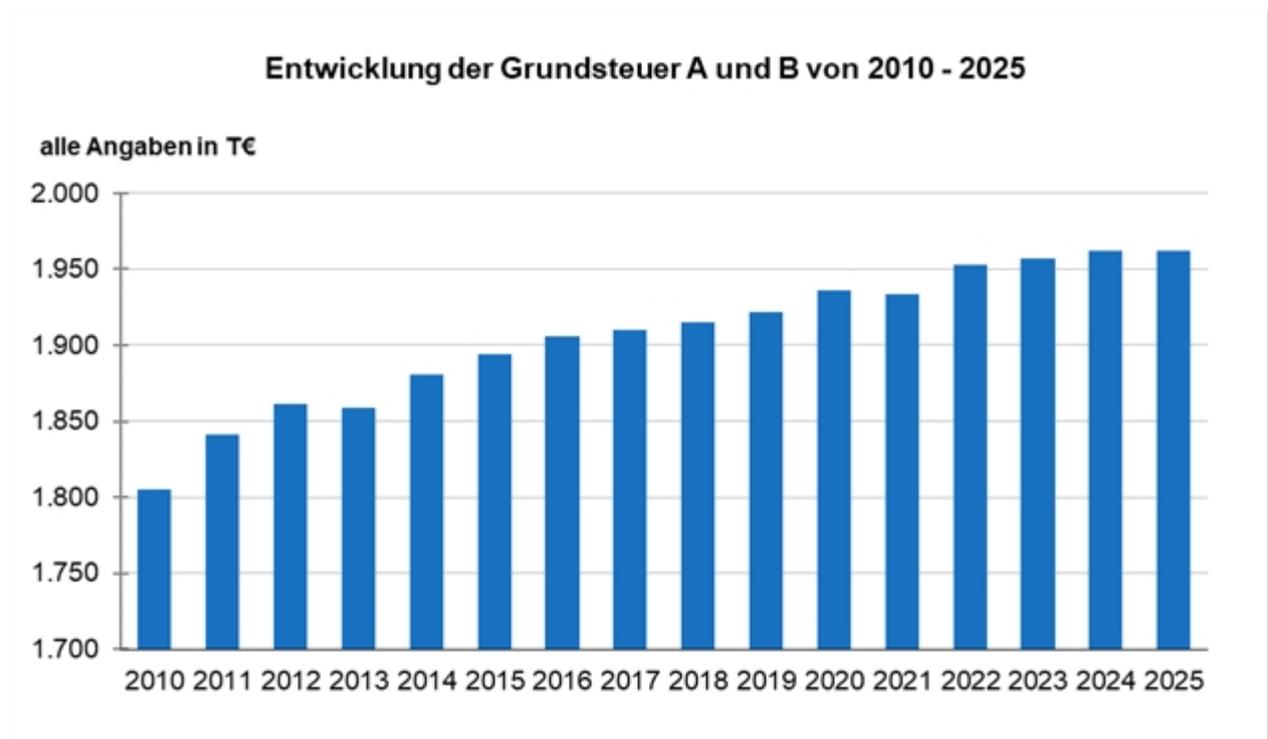
Bei unveränderter Schlüsselzahl wäre die Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinde Gröbenzell im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 jeweils rd. 1 Mio. € höher! Das ist eine beachtliche Zahl. Umgekehrt lässt sich konstatieren, dass nach derzeitigen Erkenntnissen die Einnahmen aus der Einkommensteuerbeteiligung erst im Jahr 2023 das Niveau des Vor-Pandemie-Jahres 2019 übersteigen werden. Das sind drei Jahre, in welchen die Preisentwicklung aber keine Rücksicht darauf genommen haben wird.

Abbildung: Entwicklung der Einkommensteuerbeteiligung



Die **Grundsteuererträge** wurden dem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Hebesatz fortgeschrieben.

Abbildung: Entwicklung der Grundsteuererträge

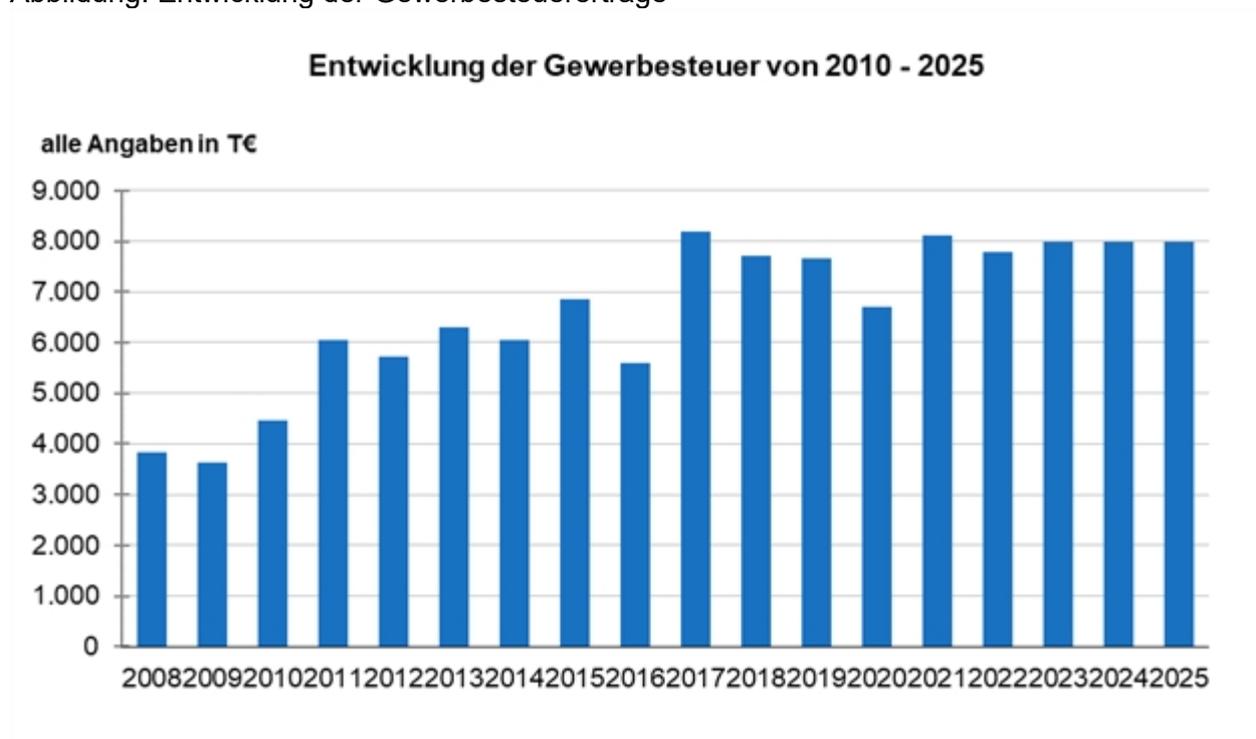


Die **Gewerbsteuererträge** entwickelten sich im Jahr 2021 leicht über den zunächst korrigierten Erwartungen des Nachtragshaushaltsplanes. Die Finanzverwaltung geht für das Jahr 2022, bei gleichem Hebesatz wie im Vorjahr, von einem geringeren Aufwuchs der Gewerbesteuererträge aus, als von den Steuerschätzer*innen angenommen. Hier fließen im

Wesentlichen die Steuermessbeträge der Jahre 2020 bis 2021 ein. Nach Auffassung der Finanzverwaltung lässt sich das Steuerschätzungsergebnis nicht auf die örtlichen Verhältnisse übertragen. Zudem ist nicht abzusehen, wie sich die Sonderregelungen zum Insolvenzrecht nachträglich auswirken werden. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass nicht jedes Unternehmen in Gröbenzell ohne Umsatzeinbußen durch die Krise kommt. Durch Effekte, wie z. B. die Kurzarbeit, Unterstützungsleistungen des Staates etc. sind nicht zwingend bessere Unternehmensergebnisse in 2020 und 2021 zu erwarten, wenngleich gelegentlich die Realität punktuell bessere Ergebnisse zeigt. Zu berücksichtigen sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse, wobei die Zahl der Stundungsanträge und Korrekturen von Vorauszahlungsbeträgen für das laufende und die kommenden Jahre erfreulich rückläufig ist. Die bestehenden Ratenzahlungsvereinbarungen werden weitgehend eingehalten.

Es bleibt abzuwarten, ob die neuste Entwicklung im bewaffneten internationalen Konflikt in der Ukraine und den damit einhergehenden Sanktionen sowie der höheren Inflation zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Stärke der Gröbenzeller Unternehmen führen werden. Auch ist abzuwarten, ob alle Steuerzahler*innen am Ort bleiben und wie ein Wegzug durch Zuzüge steuerlich kompensiert werden würde. Daher war der Ansatz für die Gewerbesteuererträge für das Jahr 2021 konservativ bei 7,8 Mio. € und für die Folgejahre bei 8,0 Mio. € zu wählen. Für die Folgejahre ist natürlich zu berücksichtigen, dass auch die Gröbenzeller Unternehmen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Teil haben und somit auch weiterhin positive Impulse bei der Finanzierung der Gemeindevorhaben setzen werden. Die Finanzverwaltung geht im Finanzplanungszeitraum dennoch vorsichtig von einer stabilen Seitwärtsbewegung bis zum Jahr 2025 aus.

Abbildung: Entwicklung der Gewerbesteuererträge



Wie bei der Einkommensteuer, sank auch der Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** ab dem Jahr 2021 von 0,000622879 % auf 0,000595921 %. Dementsprechend folgt der Ansatz der Prognose der Steuerschätzer*innen und für das Jahr 2022 der Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 19.11.2021.

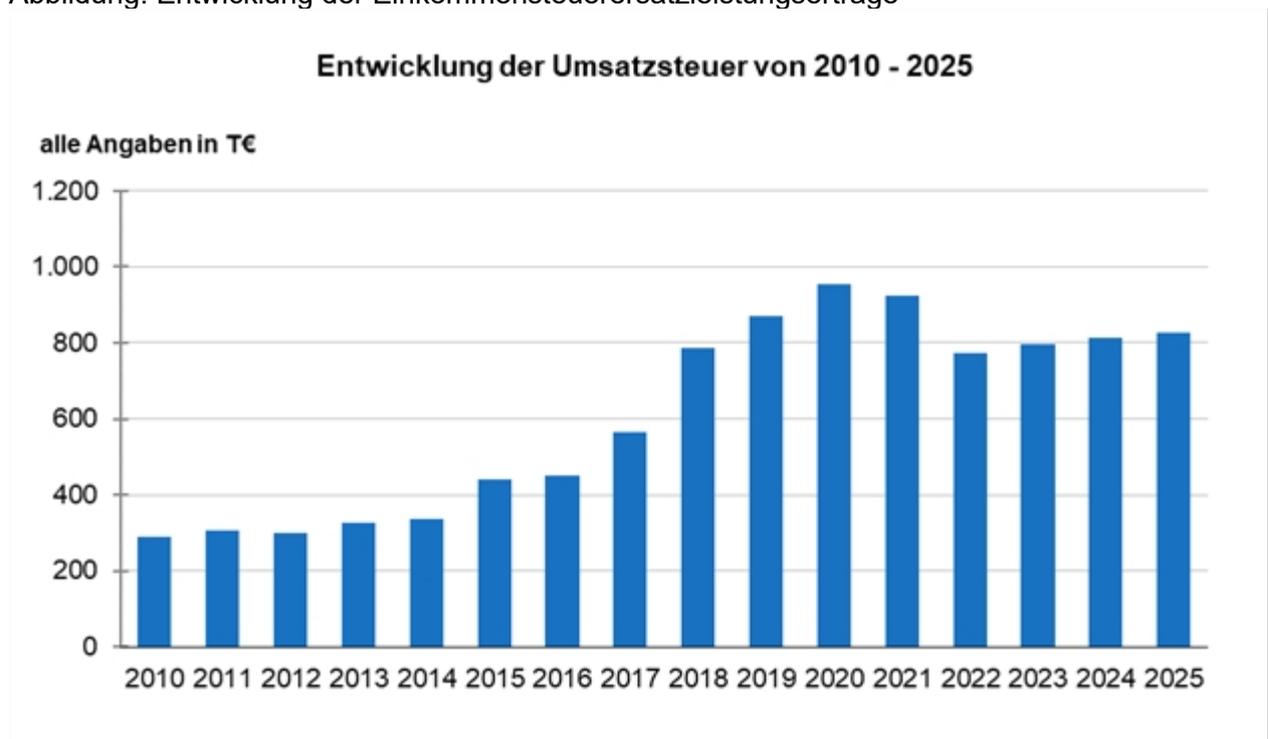
Abbildung: Entwicklung der Umsatzsteuererträge



Die Finanzverwaltung kommt für die **Einkommensteuerersatzleistung** im Planungszeitraum zu einem konstanten Ansatz bei im Durchschnitt 1,43 Mio. € pro Jahr. Für das Jahr 2022 folgt der Ansatz der Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 19.11.2021.

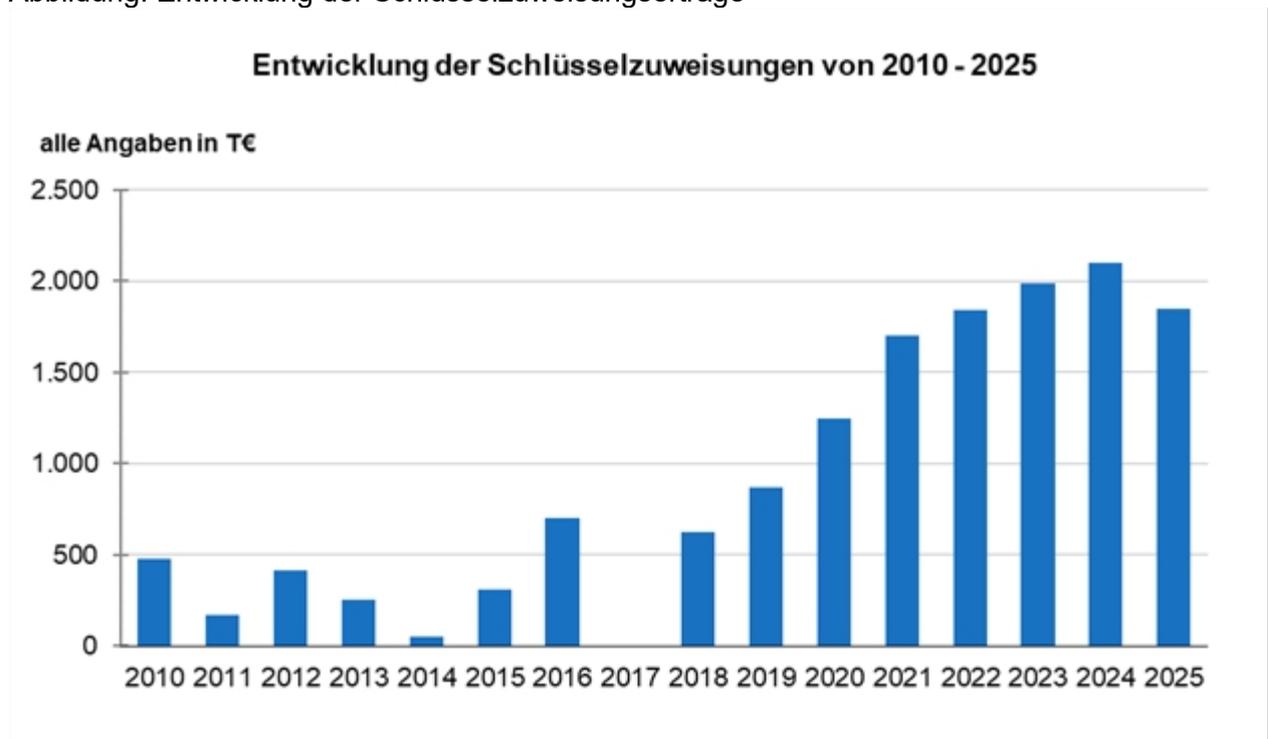
Nach § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung ab 01.01.2020 erhalten die Gemeinden 1,99594395 % des bundesweiten Aufkommens an der Umsatzsteuer zuzüglich eines Festbetrages gemäß § 1 Abs. 2 FAG in Höhe von 3.675 Mio. € (für das Jahr 2021) sowie jeweils 2.400 Mio. € in den Folgejahren.

Abbildung: Entwicklung der Einkommensteuerersatzleistungserträge



In den vergangenen Jahren erhöht sich die **Schlüsselzuweisung** stetig. Sie steigt für das Jahr 2022 auf rd. 1,8 Mio. €. Die Finanzverwaltung geht nunmehr davon aus, dass künftig jährliche Zahlungen zu erwarten sind. Diese werden sich jährlich in Bereichen von 1,8 Mio. € bis 2,4 Mio. € bewegen. Dabei werden in allen Jahren auch Sonderschlüsselzuweisungen zwischen rd. 100 T€ (im Jahr 2022) und rd. 299 T€ (im Jahr 2023) zu erwarten sein. Da die Schlüsselzuweisungen an die Steuerkraft der Gemeinde Gröbenzell im Vergleich zur Steuerkraft des Landesdurchschnittes gekoppelt sind, wird in der Regel jede Veränderung der Steuererträge zu einer Veränderung der Schlüsselzuweisungen führen.

Abbildung: Entwicklung der Schlüsselzuweisungserträge



3.2 Ausgaben

Zu den wesentlichen beeinflussbaren **Ausgabepositionen** zählen neben den Personalaufwendungen, die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen.

Die **Personalaufwendungen** steigen erwartungsgemäß an. Insgesamt steigt der Personalaufwand (incl. Versorgungsleistungen) im Jahr 2022 von rd. 10,9 Mio. € (Ist-Ergebnis 2021) auf rd. 12,2 Mio. € (modifiziertes Plan-Ergebnis). Dabei wurden von der Verwaltung bereits die tatsächlichen Ersparnisse unter Berücksichtigung von tatsächlich nicht besetzten Stellen und dem realistischen Zeitpunkt der Nachbesetzung in Abzug gebracht. Für die Folgejahre wurde allerdings von einer Vollbesetzung zum 01.01. des jeweiligen Jahres ausgegangen.

Abbildung: Entwicklung der Personalaufwendungen



Bei den **Sach- und Dienstleistungsaufwendungen** wurden die notwendigen Unterhaltsmaßnahmen des Jahres 2022 mit rd. 1,5 Mio. € dargestellt. Das ist der höchste Wert, der jemals abgebildet werden musste. Er zeigt neben den höheren Unterhaltskosten für Neubauten, aufgrund der verbauten Technik, ganz eindrücklich, wie der Unterhaltsbedarf bei einer Vielzahl von älteren Gebäuden kontinuierlich steigt. Im Jahr 2022 ist mit 231 T€ einmalig der Abriss des Gebäudes an der Dr.-Troll-Str. 16, als Freimachung des Grundstückes für die Neubebauung durch die Wohnungsbaugesellschaft in Landkreis Fürstentfeldbruck, darzustellen. Die weiteren Ansätze wurden nur in der Höhe gebildet, in der sie zwingend notwendig sind und darüber hinaus bewältigt werden können.

Von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind im Wesentlichen die Ausgaben für die Kreisumlage und die Kinderbetreuung.

Nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck steigt im Jahr 2022 die **Kreisumlage**. Allerdings wird der Anstieg erfreulicherweise durch die sog. Heranziehung von Ausgleichsbeträgen (Vorjahresüberschüssen) gedämpft. Damit leistet der Landkreis einen Beitrag zur Entlastung der Landkreiskommunen. Der absolute Anteil Gröbenzells steigt dennoch von rd. 12,1 Mio. € (im Jahr 2021) auf rd. 12,5 Mio. €. Der Landkreis hat demnach nicht seine gesamten Einnahmeausfälle und Ausgabenmehrungen vollständig auf die

Kreisumlagezahlerinnen umgelegt. Er hat Gewinnvorträge, mithin bereits von den Kreisumlagezahlerinnen in den Vorjahren bezahlte Beträge, zum Ausgleich seines Fehlbetrages verwendet. Dieses Signal nimmt die Finanzverwaltung gerne auf und sieht sich in ihren Bemühungen der vergangenen Jahre bestätigt, dass ein gemeinsamer Weg im Umgang mit den Überschüssen möglich ist.

Abbildung: Entwicklung der Kreisumlage



Für die Betriebskostenförderung an die Träger am Ort leistet die Gemeinde Gröbenzell brutto rd. 5,3 Mio. € (Gemeinde- und staatlicher Anteil) bzw. netto 2,6 Mio. € (reiner Gemeindeanteil). Hinzu kommen die von der Gemeinde Gröbenzell zu tragenden Kosten der Kinderbetreuung in eigenen Einrichtungen. Der vorgenannten Fördersystematik entsprechend, beträgt der gemeindliche Betriebskostenanteil nach BayKiBiG rd. 1,1 Mio. €. Als Defizitausgleich für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Träger am Ort wurden rd. 404 T€ angesetzt.

4 Haushaltsausgleich

Die vorliegenden Planergebnisse des Jahres 2022 sowie die in den Anlagen beigefügten Erfolgs- und Finanzpläne für die Jahre 2023 bis 2025 erreichen den Haushaltsausgleich nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik ist der Ergebnishaushalt dann ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren (liegen im Finanzplanungszeitraum vor) und heranziehbaren Rücklagen (hier: die Ergebnissrücklage mit rd. 16,8 Mio. € zum 01.01.2020) der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Vorgabe ist in allen Jahren erfüllt, wenngleich für das Jahr 2022 ein Verlust in Höhe von rd. 1,5 Mio. € ausgeglichen werden muss.

Darüber hinaus erfüllt der Haushalt die erweiterten Anforderungen des § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik, wonach beim Finanzhaushalt zu gewährleisten ist, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen sichergestellt ist. Allerdings ist hier zu bemerken, dass dieser Ausgleichsbegriff vor allem darauf abstellt, ob im Finanzplan der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgungsleistungen erreicht bzw. übersteigt. Zur Frage der Finanzierbarkeit der künftigen Investitionen gibt der

Finanzhaushalt die klare Antwort, dass dies mit Krediten gelingt. Im Übrigen wird im Betrachtungszeitraum ein Großteil der Netto-Abschreibungen tatsächlich erwirtschaftet.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es höchstwahrscheinlich nur mit viel Mühe gelingen wird, den Haushalt 2022 wie abgebildet zu halten. Das ist keine Floskel oder der vorsichtige Versuch, Gutes schlechter aussehen zu lassen! Die aktuellen makroökonomischen und geopolitischen Rahmenbedingungen sind zu besorgniserregend, als dass man die möglichen wirtschaftlichen Folgen für die Gemeinde Gröbenzell nicht zu fürchten hätte.

Dessen muss man sich bei allen noch zu treffenden Entscheidungen stets bewusst sein. Schließlich ist zu erwarten, dass die Erträge unabhängig von dem aktuell erreichten Niveau nicht zwingend die gezeigte Entwicklung nehmen. Dafür sind die nicht festen Anteile (aus Mieten und der Grundsteuer) zu gering. Zudem ist selbst bei einem mittelfristigen Anstieg der Steuereinnahmen, bezogen auf das dargestellte schlechte Umfeld, der zu erwartende positive Effekt für den Haushaltsausgleich deutliche kleiner, als er heute gesehen werden mag. Hier spielt insbesondere die Inflation eine wesentliche Rolle.

Daher ist die Ausgabenlast bei allen Entscheidungen stets darauf zu begrenzen, was sich die Gemeinde Gröbenzell auch in „schlechten“ Jahren leisten kann.

5 Risiken

Das aktuell größte Risiko besteht wohl in der Personalgewinnung und der Frage, ob die Gemeinde Gröbenzell es auch künftig zu jedem Zeitpunkt schaffen wird, das Personal zur Verfügung zu haben, welches in allen Aufgabenbereichen ein Optimum an Arbeitserfolg und –qualität garantieren kann. Diese Situation wird weitläufig mit dem Stichwort Fachkräftemangel umschrieben. Die Gemeinde Groebenzell muss daher Methoden entwickeln, mit Digitalisierung, Qualifizierung und einer neuen Verwaltungskultur, den Herausforderungen eines Arbeitnehmer*innenmarktes zu begegnen.

Ein weiteres zentrales Risiko der Gemeinde Groebenzell besteht darin, dass der weit überwiegende Teil der gemeindlichen Einnahmen kurzfristigen Schwankungen unterworfen ist, wohingegen die größten Ausgabenpositionen nicht kurzfristig beeinflussbar, durch Verträge bestimmt, einer Dynamisierung unterworfen und wie im Falle der Kreisumlage, bei Mindereinnahmen des Landkreises, steigen. Neben der bereits genannten Kreisumlage gilt dies für die Personalaufwendungen und die Kinderbetreuung.

Durch Neueinstellungen und die Verbesserung des sogenannten Anstellungsschlüssels sowie der Fachkraftquote, werden die gesetzlichen Vorgaben in der Kinderbetreuung seit mehreren Jahren durchgängig erfüllt. Dadurch schienen in der Vergangenheit Personalausfälle, insbesondere durch Krankheiten, ohne Einbußen im Fördermittelbereich besser handhabbar zu sein. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass es kaum möglich ist, dauerhaft genügend Personal zu finden und zu halten. Risiken ergeben sich in der Nachbesetzungsfähigkeit der höheren Anzahl von Stellen bei sich weiter verknappendem Mitarbeiter*innenmarkt (sog. Arbeitnehmer*innenmarkt). Zudem steigt die Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten, sodass diese zu weiteren noch zu schaffenden Betreuungsplätzen, zu steigenden Ausgaben und dadurch zu einer überproportionalen Ausgabenmehrung führen wird.

Inwiefern die allgemeine Einnahmenentwicklung dem folgen kann, bleibt abzuwarten. Was allerdings zu erwarten sein wird, dass der sog. Basiswert nach dem BayKiBiG, als Grundlage der Betriebskostenförderung stetig angehoben werden dürfte. Steigt dieser, erhöht sich neben der staatlichen Förderung auch der kommunale Anteil für die Gemeinde, ohne darauf selbst Einfluss nehmen zu können. Es ist davon auszugehen, dass der Basiswert der allgemeinen Kostenentwicklung folgen wird.

Ein weiterer Aspekt ist die immer stärker in den Vordergrund tretende Anspruchshaltung, dass sämtliche Kosten für alle Leistungen stets „von der Kommune“ getragen werden. Noch dazu besteht die Erwartungshaltung auch darin, dass nicht nur keine Entgelte erhoben werden, sondern zudem sog. freiwillige Leistungen von der Gemeinde zu erbringen wären. Diese Erwartung kann die Gemeinde Gröbenzell nicht erfüllen, da die Steuerbeteiligungsbeträge nicht die steigenden Ausgaben der Gemeinde Gröbenzell zu decken vermögen. Daher werden immer auch auskömmliche Einnahmen von der Gemeinde Groebenzell für die von ihr erbrachten Leistungen erhoben werden müssen. Die freiwilligen Leistungen, Defizitübernahmen, sonstige Kostenfreistellungen bzw. reduzierte Entgelte, können nur durch höhere Belastungen der Gesamtheit der Steuerzahler*innen gedeckt werden. Am Ende zahlen die Bürger*innen diese ersparten Beträge indirekt und damit auf anderem Wege doch und zwar über die Grund- und die Gewerbesteuer.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (für Grundschulkindern), nach derzeitigem Stand ab dem Jahr 2025/2026 gesetzlich verankert, darf nicht unerwähnt bleiben. Welche Kosteneffekte im Bau- und Betreuungsbereich diese nach sich ziehen wird, bleibt abzuwarten. Ebenso die Beteiligung des Bundes und des Landes an diesen Kosten. Auf die knappen Personalressourcen muss an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Der Blick auf die Grundschulen in Sachaufwandträgerschaft der Gemeinde Groebenzell, erfordert die Frage, wie sich der Freistaat Bayern künftig an den Ersatzbeschaffungskosten der derzeit sehr umfassend gedachten sog. Digitalisierung der Schulen beteiligen wird? Wie und vor allem wann wird sich der Freistaat Bayern an den Kosten des Personals für die EDV-Betreuung der digitalisierten Schulen *vollständig* beteiligen? Ausgehend von derzeit geplanten Anschaffungen in diesem Bereich, die immerhin einen Hardware-Wert von rd. 400 T€ haben werden, wird die Frage daher sehr bald beantwortet werden müssen. Schließlich ist bekannt, dass die Lebenszyklen solcher Geräte kaum fünf Jahre überschreiten. Um einen Vergleich zu bekommen: Bei diesen Investitionsvolumina kommen in den Jahren 2021 und 2022 mehr Geräte in den Schulen zusätzlich in den Einsatz, als sie bisher von der Gemeindeverwaltung samt Bücherei, Kindertageseinrichtungen und dem Betriebshof zusammen genutzt werden.

Weitere Kostenrisiken stecken in den Baukostenentwicklungen. Durch die Bau-Initiativen in der Metropolregion München sind bereits heute kaum mehr Bauleistungen zu beherrschbaren Projektkosten bzw. realistisch fassbaren Preisen zu erhalten. Das war bereits beim Neubau der Ährenfeldschule so und es setzt sich beim Rathaus erneut fort. Hinzu kommen die immer mehr werdenden Baufehler und Minderleistungen. Aber auch wenn der Fokus immer auf Neubauvorhaben liegt, so trifft diese Aussage auch für die Sanierung oder den reinen Gebäudeunterhalt gleichermaßen zu. Daher stecken die Liquiditätsrisiken im Gebäudeunterhalt wie auch in den Neubauprojekten, welche einmal begonnen, nicht einfach wieder gestoppt werden können.

Allgemeine Risiken ergeben sich aus den globalen Entwicklungen um nationale Einzelinteressen, die bewaffnete internationale Auseinandersetzung in der Ukraine, die Diskussion über und die konkrete Erhebung von Strafzöllen, sonstige wirtschaftlich wirkende internationale Sanktionen, die unter dem Stichwort „Lieferengpässe“ bekannte Situation, die nicht überwundene Bankenkrise, die anziehende Inflation und aus anderen politischen Ereignissen heraus.

Vor all diesen genannten Risiken steht aber ein wesentliches Risiko: die finanzielle Tragfähigkeit sowie die Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinde Gröbenzell zu überschätzen. Zu bemerken ist, dass viele Bestandsbauten aus den „Gründerjahren Gröbenzells“ nun vor einer Generalsanierung stehen. Die Gemeinde Gröbenzell würde gut daran tun, sich ehrliche Prioritäten zu setzen, aufbauend auf einer Bestandsaufnahme für die Gesamtinfrastruktur. Zudem müssen Folgekostenbetrachtungen angestrengt werden. Bevor jedenfalls neue Projekte angeschoben werden, muss der Bestand betrachtet werden. Bevor neue Objekte entstehen

oder erworben werden, muss klar sein, wie diese dauerhaft finanziert werden können, ohne verantwortungslos den Bestand zu übersehen.

Einfacher wäre die Situation, wenn die Gemeinde Gröbenzell über eine dauerhaft höhere Einnahmenbasis verfügen würde!

6 Liquidität

Die Finanzverwaltung beabsichtigt den Kassenkreditrahmen im Haushaltsjahr 2022 bei 7,8 Mio. € zu belassen. Er befindet sich nahe der Obergrenze des nach Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungsfrei zulässigen Höchstbetrages von rd. 8,3 Mio. € (entspricht einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 41,3 Mio. €). Die Gründe ergeben sich aus dem Umstand, dass bei hohen Investitionssummen die Liquidität stets gewährleistet bleiben muss. Darüber hinaus kommt auch die kommunale Besonderheit zur Geltung, wonach die laufenden Belastungen monatlich zu decken sind, die Haupteinnahmen aber nur quartalsweise zufließen. Derzeit werden pro Quartal rd. 4,1 Mio. € als Grundstock benötigt.

Die Gemeinde Gröbenzell hat im Jahr 2020 den Höchstbetrag des Kassenkreditrahmens ausgeschöpft und für insgesamt 12 Monate einen mit 0 % verzinsten Kassenkredit in Höhe von 6,5 Mio. € aufgenommen. Dieser wurde im April 2021 zur Rückzahlung fällig. Seither war die Aufnahme von Kassenkrediten nicht mehr erforderlich. Möglich wurde dies aber nur, weil der gesamte festgesetzte Betrag für Investitionskredite mit 10,2 Mio. € in Anspruch genommen wurde.

Durch den hohen negativen Investitionssaldo, mit nur teilweise Ausgleich durch zusätzliche Kreditaufnahmen, ergeht der folgende Hinweis:

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Doppik ist im Anhang zum Jahresabschluss und somit bereits jetzt schon darauf hinzuweisen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 liquide Mittel aus angesammelten langfristigen Rückstellungen für andere Zwecke verwendet werden müssen.

7 Verschuldung

Die in den Jahren 2020 und 2021 eingeplanten Kreditermächtigungen mussten im Jahr 2021 vollständig in Anspruch genommen werden. Insgesamt verdreifachte sich dadurch im Jahr 2021 die Summe der Kreditverpflichtungen um 10,2 Mio. €. Zum 31.12.2021 betrug die Restschuld aus Krediten noch rd. 5,0 Mio. €.

Seit dem Jahr 2019 steigt die Gesamtverschuldung der Gemeinde Gröbenzell um zunächst 1,4 Mio. € (2019), 0 Mio. € (2020) und 10,2 Mio. € (2021). In den Jahren 2022 und 2023 sind derzeit keine Kreditaufnahmen vorgesehen und nicht geplant. Für die Jahre 2024 und 2025 werden weitere Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 5 Mio. € notwendig werden.

8 Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2021 beschlossen. Die Kommunalaufsicht am Landratsamt Fürstenfeldbruck erteilte sodann mit Bescheid vom 14.06.2021 die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes 2021. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung verabschiedet. Die Kommunalaufsicht am

Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 22.12.2021 den Haushalt 2021 gewürdigt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Der so veränderte Gesamtplan wies nachfolgende Abschlussziffern aus:

im Ergebnisplan

	in den Erträgen mit	41.184.384 €
und	in den Aufwendungen mit	- 41.701.590 €
somit	ein von	- 517.206 €

im Finanzplan

	in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	40.178.040 €
und	in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	- 38.574.535 €
somit	einem Saldo von	1.603.505 €

	in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	896.781 €
und	in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	- 9.669.088 €
somit	mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit von	- 8.772.307 €

	in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	2.300.000 €
und	in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	- 287.760 €
somit	mit einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	2.012.240 €

somit	mit einem Saldo des Finanzhaushalts von	- 5.156.562 €
-------	---	----------------------

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 musste ein Jahresfehlbetrag dargestellt werden. Dennoch wurden die Vorgaben des § 24 KommHV-Doppik erfüllt (siehe oben). Im Finanzplan war aufgrund der hohen Investitionstätigkeit ein Mittelabfluss darzustellen. Dieser musste durch eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,3 Mio. € begrenzt werden. Zusammen mit dem positiven Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betrug der Mittelabfluss rd. 5,2 Mio. €.

Vorläufiges Jahresergebnis 2021

Das Jahresergebnis 2021 sowie der gesamte Verlauf des Jahres 2021 waren geprägt von der sehr schlechten Steuerschätzung aus dem Mai 2021. Die Folgen dieser Schätzung wurden dem Gemeinderat am 16.09.2021 dargestellt. Die Verwaltung hat die Maßnahme ergriffen, die Ausgaben zurückzustellen, immer dort, wo keine Pflichtaufgabe zu erfüllen war, wo kein weiterer Schaden durch Hinauszögern drohte und im Übrigen bei den noch nicht begonnen Planungs- und Baumaßnahmen. Da diese Steuerschätzungsergebnisse erst mit der Steuerschätzung aus dem November 2021 korrigiert wurden, war das Jahr zu sehr fortgeschritten, um die nicht getätigten Ausgaben in den letzten zwei Monaten auf 100 % zu

bringen. Daher, und weil die Gewerbesteuererträge im Dezember 2021 noch einmal zugelegt haben, wird das Jahr 2021 positiv abschließen.

Die Finanzverwaltung geht derzeit für das Jahr 2021 von einem Jahresüberschuss auf Ergebnishaushaltsebene in Höhe von rd. 500 T€ aus. Dabei ist eine Bandbreite nicht zu nennen, weil noch nicht die exakte Höhe der Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten ermittelt ist. Zudem konnten noch nicht alle Personal-Rückstellungen (Pensionslasten, übertragene Urlaubsansprüche und Überstunden) bemessen und gebildet werden.

In der vorläufigen Finanzrechnung beträgt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit rd. 4,2 Mio. €. Der Saldo der Investitionstätigkeit ist rd. 4,0 Mio. € besser ausgefallen, als im Haushaltsplan veranschlagt. Hier spielen Verzögerungen beim Mittelabfluss für das Rathaus mit rd. 1,6 Mio. € eine Rolle. Im Übrigen wurden aufgrund der oben beschriebenen Ungewissheit große Einsparungen durch Nichtinvestition erzielt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigt die Kreditaufnahmen in Höhe von 10,2 Mio. €. Der Endbestand an Liquiditätsreserven betrug am 31.12.2021 rd. 8,8 Mio. €. Soweit die Investitionen nachgeholt werden (z.B. Rathaus, Friedhof), reduzieren diese Mittel die vorgenannten Zahlen in den Folgejahren.

9 Freiwillige Leistungen der Gemeinde

Die Zuschüsse und Zuweisungen wurden auf Basis des Jahres 2021 neu ermittelt und so unverändert und nicht ungekürzt in den Haushaltsplan 2022 übernommen. Im Übrigen wird auf die beigefügte Aufstellung verwiesen.

10 Budgetfestsetzung

Die Budgets der Schulen wurden an den notwendigen Positionen nach oben korrigiert. Dabei waren insbesondere die Mehraufwendungen aus der Digitalisierung der Schulen zu berücksichtigen. Ebenso wurden die Konten für den EDV-Betrieb der zentralen IT der Gemeinde Gröbenzell zugeordnet, da diese nun die Betreuung der Schulsysteme übernommen hat. Die sonstigen Zahlen der Schulbudgets blieben unverändert der Schulleitung zugeordnet.

Bei den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen waren im Verhältnis der zusätzlich zu betreuenden Kinder die Budgets geringfügig anzupassen. Die Budgets wurden insbesondere in den Bereichen Lebensmitteleinkauf (Aufwandsposten) und Essensgeld (Verpflegungsgeld Ertrag) an die tatsächliche Belegung angepasst. Zu berücksichtigen war, dass im Jahr 2021 zumindest in den Budgets der Kinderbetreuungseinrichtungen deutliche Überschüsse entstanden sind, weshalb nach der Budgetrichtlinie in das Jahr 2022 zu übertragenden Mittel die im Haushaltsplan dargestellten Budgets zusätzlich verstärken werden.

Beim Feuerwehrbudget wurden Erhöhungen der Aufwandsposten vorgenommen. Diese Änderungen folgen immer den Bedarfen, die sich wiederum aus dem Aufgabenspektrum und den Einsatzschwerpunkten ableiten. Zudem werden allgemeine Preissteigerungen berücksichtigt. Die Auskömmlichkeit ist fortwährend zu überprüfen. So wurde auch in diesem Jahr die Budgetanmeldung vom Feuerwehrkommandanten vorgenommen und von der Finanzverwaltung übernommen.

Im Übrigen konnten alle sonstigen Budgets mit den durchschnittlichen Werten der Vorjahre, aber ohne Kürzungen, übernommen werden.

11 Investitionen

Hierzu wird auf den beigefügten Investitionsplan verwiesen.

12 Stellenplan

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.03.2022 mit dem Stellenplan 2022 befasst und empfohlen, diesen wie vorgeschlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen. Der Stellenplan wird mit der besprochenen Änderung in der Zuordnung der Stellen zu den Produkten (nachrichtlicher Teil des Stellenplans) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

13 Anträge zum Haushalt 2022

Es wird auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2022 verwiesen (siehe Anlage). Darin wird beantragt, *„in den Gemeindehaushalt 2022 Mittel in Höhe von 20.000,00 € für eine neue Tonanlage in der Aussegnungshalle am Friedhof einzustellen und sodann baldmöglichst eine brauchbare funktionstüchtige Anlage zu beschaffen.“* Ergänzend dazu ist auszuführen, dass der Haushaltsansatz für die Sanierung der Aussegnungshalle für das Haushaltsjahr 2022 die Haushaltsmittel für eine neue Tonanlage enthält. Es ist insbesondere festzustellen, dass der für die Umsetzung des Antrages erforderliche Betrag wohl eher keine 20.000 € erreichen wird.

14 Vorschläge der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung verweist auf die Sitzungsvorlage vom 16.09.2021, Ziffer 2. Im Übrigen regt die Finanzverwaltung an, die Entgelte und Realsteuerhebesätze dann zu erhöhen, wenn die finanziellen Spielräume für künftige Jahre gesteigert werden sollen. Eine rein auf Einsparungen basierende Konsolidierung des Gemeindehaushaltes wird nicht die strukturellen Mindereinnahmen aus den Steuerbeteiligungsbeträgen auffangen. Die Empfehlung bedingt, dass die Erhöhungen u.a. auch der Realsteuerhebesätze, in einer kurz, mittel und langfristigen Gesamtstrategie Teil des Finanzierungskonzeptes sind.

Dem Gemeinderat muss bewusst sein, dass jede Entscheidung, auf Einnahmen zu verzichten, einen wirtschaftlich negativen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grobenzell hat.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Budgets sowie die sog. Freiwilligen Leistungen gegenüber dem Jahr 2021 unverändert zu belassen.